



STADT ZUG

- 472 -

P r o t o k o l l 29
über die Verhandlungen des

G r o s s e n G e m e i n d e r a t e s v o n Z u g

Dienstag, 24. Februar 1981, 16.00 - 18.30 Uhr, im Kantonsratssaal

Vorsitz

Ratspräsident Alfred Schärer

Protokoll

Stadtschreiber-Stellvertreter H. Bieri

Namensaufruf

Anwesend sind 39 Ratsmitglieder.

Entschuldigt abwesend ist Gemeinderätin Frau M. Potthoff.

Vom Stadtrat sind sämtliche Mitglieder anwesend.

Der Ratspräsident gibt bekannt, es werde im Interesse eines baldigen Abschlusses der Beratungen über die Stadtplanung eine Doppelsitzung abgehalten. Er werde die Verhandlungen um ca. 18.30 Uhr für 45 Minuten unterbrechen.

E i n g ä n g e

Interpellation der BPK betreffend Revision des kantonalen Verkehrsrichtplanes

Die Bau- und Planungskommission hat mit Datum vom 11. Februar 1981 folgende Interpellation eingereicht:

"Am 7.2.1974 hat der Kantonsrat den Regierungsrat des Kantons Zug damit beauftragt, den kantonalen Verkehrsrichtplan zu überarbeiten. Gemäss Brief der Baudirektion des Kantons Zug vom 3.11.1980 (Beilage Nr.3 zur GGR-Vorlage Nr.515.3) steht die Verabschiedung eines neuen kantonalen Verkehrsrichtplanes durch den Regierungsrat unmittelbar bevor. In diesem Zusammenhang und mit Bezug auf die kurz vor dem Abschluss stehende neue Stadtplanung ersucht die Bau- und Planungskommission den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Stadtrat von Zug ein Entwurf eines neuen kantonalen Verkehrsrichtplanes je zur Vernehmlassung unterbreitet worden oder wird dem Stadtrat noch vor der Verabschiedung des Planes durch den Regierungsrat an den Kantonsrat dieser noch vorgelegt?
2. Mit welchen Mitteln wird der Stadtrat die Meinung des Grossen Gemeinderates bezüglich kantonalen Strassenführung auf dem Gemeindegebiet auf der Stufe Kanton vertreten?
3. Was gedenkt der Stadtrat zu tun, um die im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.79 postulierte Information und Mitwirkung beplanter Gemeinwesen auch tatsächlich zu gewährleisten?

Begründung:

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug hat in erster Lesung einen Verkehrsrichtplan genehmigt, welcher vor allem bezüglich einiger regionaler Strassenzüge, wie Verlängerung der General Guisan-Strasse, Allmendstrasse, Bügel Neufeld und Stadttunnel gegenüber dem Kanton sehr unterschiedliche Standpunkte einnimmt (Details hiezu siehe Bericht der Bau- und Planungskommission vom 13.11.79, Vorlage Nr.515.1, Seite 9 ff.). Das Auflageverfahren hat nun die Bau- und Planungskommission in ihren Ansichten vollumfänglich bestätigt. So tritt die Kommission u.a. für folgende Forderungen ein:

- a) Bau der Gutschrankabfahrt nur gleichzeitig mit dem Bogen Neufeld
- b) Bau der Allmendstrasse
(als langfristige Massnahme)
- c) Verlängerung der General Guisan-Strasse nach Steinhausen und nicht durch das neu zur Bebauung vorgesehene Land zwischen Riedmatt und Bahn
- d) Sofortiger Beginn der Kernumfahrung Variante Mittel, d.h. ohne Anschluss an die Aegeristrasse.

Da dies erhebliche Abweichungen zur Meinung des Kantons und gleichzeitig bedeutende Bausteine einer neuen Stadtplanung und allgemein einer wohnlichen Stadt sind, ist die Bau- und Planungskommission der Meinung, dass seitens des Stadtrates alles daran gesetzt werden muss, um die Meinung des Grossen Gemeinderates beim Regierungsrat mit Nachhalt zu vertreten.

Nicht zuletzt sei auch hier nochmals das eidgenössische Raumplanungsgesetz angeführt, das in Art. 4 Information und Mitwirkung der Bevölkerung postuliert:

"Ziff. 1: Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen.

Ziff. 2: Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann."

Wie der Kommission glaubhaft dargelegt wurde, ist auch das städtische Bauamt über neuere umfangreiche Planungsarbeiten im Zusammenhang mit dem kantonalen Verkehrsrichtplan auf dem Gebiet der Stadtgemeinde, verschwiegen über einen demnächst erscheinenden Entwurf eines solchen Richtplanes, nicht informiert.

Es kann u.E. auch nicht angehen, dass die Mitwirkung der Bevölkerung allein im Rahmen der Beratungen im Kantonsrat, resp. eventuell vorberatender Kommissionen bestehen würde, ist doch ein Kantonsrat nicht verpflichtet, die Mehrheitsmeinung des Gemeinwesens (hier z.B. des Gemeinderates) zu vertreten. Zudem kann festgestellt werden, dass Wünsche und Beschlüsse einer Gemeinde oftmals nur bedingt zu den kantonalen Volksvertretern gelangen.

Dies aber hinterlässt das etwas unguete Gefühl, ob der gute Wille und das viele Papier im Rahmen der neuen Stadtplanung nicht etwa auf dem Weg von der Stadt zum Kanton versandet."

Stadtrat Dr. M. Frigo erklärt, dass diese Interpellation im Zusammenhang mit der Beratung des Verkehrsrichtplanes beantwortet werde.

Der Rat erklärt sich damit stillschweigend einverstanden.

Verhandlungsgegenstände

Stadtplanung.

V e r h a n d l u n g e n

Stadtplanung

Es liegen vor:

- Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.515.3
- Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.515.4
- Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission Nr.515.5.

Ratspräsident A. Schärer schlägt vor, die Beratung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Behandlung der Eingaben und Anträge

- zum Zonenplan
- zur Bauordnung
- zum Verkehrsrichtplan
- zum Landschaftsrichtplan
- zum Ortsgestaltungsplan und
- zum Erläuternden Bericht.

Dabei werde er jeweils zuerst die Anträge der BPK gemäss Bericht und Antrag Nr.515.5 und dann die Anträge des Stadtrates gemäss den Berichten und Anträgen Nr.515.3 und Nr.515.4 zur Beratung unterbreiten.

Der Rat erklärt sich mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Hierauf gibt der Ratspräsident das Wort frei zur Eintretensdebatte.

Stadtrat Dr. M. Frigo ersucht den Rat, auf die Vorlage einzutreten. An der Sitzung vom 27. Mai 1980 sei die Stadtplanung in 1. Lesung beraten worden. Die Aenderungen, welche an der jetzigen Beratung beschlossen würden, seien erneut 30 Tage öffentlich aufzulegen. Allfällige Einsprachen würden wiederum dem Grossen Gemeinderat unterbreitet und, falls gestützt hierauf zusätzliche Aenderungen vorgenommen würden, seien eine weitere öffentliche Auflage und Lesung erforderlich.

Der Präsident der BPK, P. Rupper, weist auf den schriftlichen Bericht hin und erklärt, dass das Auflageverfahren vorschriftsgemäss durchgeführt worden sei. Auch sei das rechtliche Gehör gewährt worden. Es gebe zwei kritische Punkte, wo die BPK dem Stadtrat nicht folgen könne, nämlich bei der Einzonung der Guggiwiese und der Lorzenebene. Mit der Einzonung der Lorzenebene würde das Siedlungsgebiet annähernd die gleiche Grösse erreichen wie bei der Stadtplanung 75. Es müsse den Gründen, welche zur Ablehnung der Stadtplanung 75 geführt hätten, Rechnung getragen werden. Es sei auch nicht richtig, den Ersatzzonenplan zum Vergleich heranzuziehen.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Der Ratspräsident erklärt daher Eintreten als beschlossen.

Der Ratspräsident erklärt, dass er nun entsprechend seinem Vorschlag die Anträge zum Zonenplan gemäss Beilage 1 zum Bericht und Antrag der BPK Nr.515.5 zur Beratung unterbreite.

- Antrag Nr.1 betreffend Meisenberg

Das Wort wird nicht verlangt und es wird auch kein Gegenantrag gestellt. Der Ratspräsident erklärt daher diesen Antrag als genehmigt. Er lautet: "Liegenschaft "Manser" mit Bereich südlich davon zur Zone E 2 $\frac{1}{2}$ zuweisen. Für Restgebiet südliche Zonengrenze nach Norden korrigiert, siehe Planbeilage 4 leicht modifiziert."

- Antrag Nr.2 betreffend Guggiwiese

P. Rupper führt aus, dass man beim Antrag des Stadtrates nicht von einer "leichten Modifizierung" sprechen könne. Es handle sich um eine Fläche von 2'100 m², die entgegen der Volksabstimmung dem Baugebiet zugeteilt werde. Das Ergebnis der Volksabstimmung, das deutlich ausgefallen sei, müsse respektiert werden. Er ersucht, dem Antrag der BPK zuzustimmen.

Dr. A. Jans teilt die Auffassung der BPK. Er würde es für richtig halten, diesen Antrag im Zusammenhang mit dem Antrag Nr.6 betreffend Löbernmatte zu behandeln.

P. Ott erklärt, dass die FdP-Fraktion dem Antrag der BPK zustimme. Der Volksentscheid sei zu beachten.

Frau D. Morf stimmt namens des LdU ebenfalls dem Antrag der BPK zu. Man dürfe die Volksmeinung nicht übergehen.

Stadtrat Dr. M. Frigo erklärt, dass der Stadtrat an seinem Antrag nicht festhalte und mit dem Antrag der BPK einverstanden sei.

Nach Auffassung von Stadtpräsident W.A. Hegglin habe der Stimmbürger sich zu wenig Rechnung gegeben, was das Land kosten werde. Der Stadtrat habe eine Kompromisslösung vorgeschlagen, von der man nicht sagen könne, sie widerspreche dem Volksentscheid. Es sei Aufgabe des Stadtrates, auf die Folgen hinzuweisen.

O. Rickenbacher führt zum Votum des Stadtpräsidenten aus, dass im Bericht an die Stimmberechtigten klar zum Ausdruck gekommen sei, was für Kosten entstehen werden. Andernfalls hätte der Stadtrat vermehrt darauf hinweisen müssen.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Es wird auch kein anderer Gegenantrag gestellt.

Der Ratspräsident erklärt daher, es sei der Antrag der BPK genehmigt. Er lautet: "Zone O.I gemäss Initiative abgrenzen."

- Antrag Nr.3 betreffend Widenstrasse

Das Wort wird nicht verlangt. Es wird auch kein Gegenantrag gestellt.

Der Ratspräsident erklärt daher diesen Antrag als genehmigt. Er lautet: "Gebiet zwischen Widenstrasse und Bahnlinie zur Zone W 2 $\frac{1}{2}$ zuweisen."

- Antrag Nr.4 betreffend Schöneegg

Das Wort wird nicht verlangt. Es wird auch kein Gegenantrag gestellt.

Der Ratspräsident erklärt daher diesen Antrag als genehmigt. Er lautet: "Ganze GBP Nr.1675 zur Zone E 1 $\frac{1}{2}$ zuweisen."

- Antrag Nr.5 betreffend Waldheimstrasse

Das Wort wird nicht verlangt. Es wird auch kein Gegenantrag gestellt.

Der Ratspräsident erklärt daher diesen Antrag als genehmigt. Er lautet: "Bautiefe nördlich des Bohlbaches zur Zone W 2 $\frac{1}{2}$ zuweisen."

- Antrag Nr.6 betreffend Löbernmatte

Planungspräsident Dr. M. Frigo weist auf den Unterschied hin zwischen W 2 $\frac{1}{2}$ und E 2 $\frac{1}{2}$. Er bestehe vor allem in der AZ. Diese betrage in der E 2 $\frac{1}{2}$ 0,35 und in der W 2 $\frac{1}{2}$ 0,45. Mit der Zuteilung zur Zone W 2 $\frac{1}{2}$ ergebe sich planerisch ein besserer Uebergang zur Kernzone.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Es wird auch kein Gegenantrag gestellt.

Der Ratspräsident erklärt daher diesen Antrag als genehmigt. Er lautet: "Baugebiet zur Zone W 2 $\frac{1}{2}$ zuweisen."

- Antrag Nr.7 betreffend Alpenstrasse

Das Wort wird nicht verlangt. Auch wird kein Gegenantrag gestellt.

Der Ratspräsident erklärt daher diesen Antrag als genehmigt. Er lautet: "Gebiet Alpen-, Erlen-, Pilatus- und Gotthardstrasse zur K 2-Zone zuweisen."

- Antrag Nr.8 betreffend Grafenau

Dr. D. Schneider stellt den Antrag, das Gebiet Grafenau in der Zone K 2 zu belassen, damit die Wohnnutzung erhalten bleibe. Er könne der Umzonung in die Zone WG 5 $\frac{1}{2}$ nicht zustimmen, da in dieser Zone kein Wohnanteil vorgeschrieben sei.

Dr. A. Jans hält fest, dass man bisher stets der Meinung gewesen sei, dieses Gebiet gehöre in die Zone K2. Er sehe keine Gründe, davon abzugehen. Es gehe darum, den Wohnanteil zu erhalten.

H.J. Werder führt aus, dass die Landis & Gyr bereits verschiedene Bauermittlungsgesuche für das Gebiet Grafenau eingereicht habe. Es seien Wohnanteile von $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{3}$ geplant gewesen. Neu sei ein Wohnanteil von ca. 20 % vorgesehen. Die Landis & Gyr beabsichtige, ein Schulungszentrum zu erstellen, dem eine grosse Bedeutung zukomme. Es müsse ein Bebauungsplan erstellt werden, in dem die Wohnnutzung vom Grosse Gemeinderat festgelegt werden könne. Er ersucht die Ratskollegen, dem Antrag der BPK zuzustimmen.

A. Schöb unterstützt die Ausführungen von H.J. Werder und weist auf die Bedeutung hin, welche dem geplanten Schulungszentrum zukomme.

Stadtrat Dr. M. Frigo betont, dass ein Bebauungsplan erforderlich sei und folglich der Grosse Gemeinderat über die Höhe der Wohnnutzung entscheiden könne. Ein Bedürfnis für die Erstellung von Geschäften und Läden bestehe nicht.

Nach Auffassung von Dr. A. Jans sollte man wissen, wie hoch die Wohnnutzung sein werde. Er befürworte einen Wohnanteil von ca. $\frac{1}{3}$. Wenn diese Zusicherung abgegeben werde, sei man bereit, auf den Antrag zur Einzonung in die Zone K 2 zu verzichten.

A. Schöb erwidert Dr. A. Jans, dass der Wohnanteil ca. 20 % betragen werde.

H. Opprecht legt dar, dass die Landis & Gyr nicht beabsichtige keine Wohnungen zu erstellen. Es lasse sich aber jetzt nicht sagen, wie hoch der Wohnanteil genau sein werde. Man dürfe der Landis & Gyr Vertrauen schenken, dass sie ein vernünftiges Projekt vorlegen werde. Vermutlich werde der Wohnanteil ca. 20 % betragen.

Stadtpräsident W.A. Hegglin befürwortet die Umzonung zur Zone WG 5/2. Die Landis & Gyr erkläre, einen bestimmten Wohnanteil zu realisieren. Darauf könne man sich verlassen. Es sei zu berücksichtigen, dass die Landis & Gyr der grösste Arbeitgeber in unserer Region sei.

G. Glaus wünscht Auskunft darüber, ob die geplante Umzonung dem Leitbild entspreche. Wird dem angestrebten Verhältnis Arbeitsplätze - Wohnungen Rechnung getragen. Ferner seien die Auswirkungen auf den Verkehr zu überprüfen.

H.J. Werder erwidert, dass der Standort hinsichtlich des Verkehrs sehr günstig sei. Er liege ganz in der Nähe des Bahnhofes. Die meisten Besucher des Schulungszentrums würden den Zug benutzen.

H. Opprecht weist darauf hin, dass das heutige Schulungszentrum sich in der Liegenschaft Inducta befinde. Diese genüge aber den heutigen Anforderungen nicht mehr. Es gebe nicht mehr Arbeitsplätze, sondern mehr Schulungsplätze. Es sei von grossem Vorteil, wenn das Schulungszentrum sich in der Nähe der technischen Einrichtungen befinde. Eine erhebliche Mehrbelastung des Verkehrs ergebe sich nicht. Er wiederhole, dass die Landis & Gyr beabsichtige, einen Wohnanteil von ca. 20 % zu verwirklichen.

O. Rickenbacher erklärt, er begrüsse es, dass die Landis & Gyr ein Schulungszentrum errichten will. Dies müsse berücksichtigt werden. Bereits in der BPK sei erklärt worden, der Wohnanteil werde ca. 20 % betragen.

Dr. D. Schneider stellt fest, dass man aufgrund der Diskussion annehmen könne, die Landis & Gyr werde einen bestimmten Wohnanteil, nämlich ca. 20 %, realisieren. Er ziehe daher seinen Antrag zurück. Er halte jedoch einen Wohnanteil von 20 % als zu niedrig. Im Zusammenhang mit dem Erlass des Bebauungsplanes werde er beantragen, den Wohnanteil auf $\frac{1}{3}$ festzulegen.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Ein anderer Gegenantrag wird nicht gestellt.

Der Ratspräsident erklärt daher den Antrag Nr.8 als genehmigt. Er lautet: "Teil Grafenaugebiet (L+G) zur Zone WG 5 $\frac{1}{2}$ zuweisen."

- Antrag Nr.9 betreffend Franziskusheim

Das Wort wird nicht verlangt. Es wird auch kein Gegenantrag gestellt.

Der Vorsitzende erklärt daher diesen Antrag als genehmigt. Er lautet: "Sonderzone bergseits geringfügig ausweiten."

- Antrag Nr.10 betreffend Lüssirain

P. Rupper, Präsident der BPK, erläutert den Antrag der BPK. Es sei zu unterscheiden zwischen dem nördlichen, mittleren und südlichen Teil. Im mittleren Teil stimme die BPK dem Antrag des Stadtrates zu. Im nördlichen Teil sei nach Auffassung der BPK die Wohnzone bis zur Waldgrenze zu erweitern. Dies entspreche der Regel. Im südlichen Teil beantrage die BPK eine Reduktion der Zone W 2 $\frac{1}{2}$ gemäss Blatt 3a.

Dr. P. Hess erklärt, dass er bei der Behandlung des Antrages zum mittleren Teil in den Ausstand trete.

Stadtrat Dr. M. Frigo führt aus, dass der Stadtrat mit dem Antrag der BPK zum nördlichen Teil einverstanden sei. Hingegen halte der Stadtrat an der beantragten Einzonung im südlichen Teil fest.

Der Ratspräsident gibt die Beratung wie folgt frei:

a) zum nördlichen Teil:

Das Wort wird nicht verlangt. Es wird auch kein Gegenantrag gestellt.

Der Ratspräsident erklärt daher den Antrag der BPK als genehmigt. Er lautet: "Grenze Zone W 2 1/2 bergseits neu gemäss Planbeilage 3a festlegen."

b) zum mittleren Teil:

Das Wort wird nicht verlangt. Es wird auch kein Gegenantrag gestellt.

Der Vorsitzende erklärt daher diesen Antrag als genehmigt. Er lautet: "Grenze Zone E 2 1/2 bergseits neu gemäss Planbeilage 3 (gleich wie 3a) festlegen."

c) zum südlichen Teil:

K. Bossard tritt für den Antrag der BPK ein. Er hält diese Lösung für folgerichtig.

H. Opprecht stellt den Antrag, vorerst den Antrag Nr.11 betreffend Obersack zu behandeln. Der Entscheid über den Antrag 10 hänge davon ab, wie man sich beim Gebiet Obersack entscheide.

Der Rat stimmt diesem Antrag stillschweigend zu.

- Antrag Nr.11 betreffend Obersack

O. Rickenbacher stellt den Antrag, es sei das Gebiet Obersack, GBP Nr.3630, der Zone UeG zuzuteilen. Seit 1972 werde über die Einzonung dieses Landes diskutiert. Der Stimmbürger habe an der Urnenabstimmung vom 12.6.1977 eine Ueberbauung dieses Gebietes abgelehnt. Im Bericht an die Stimmberechtigten habe der Stadtrat ausgeführt, dass bei einer Ablehnung des Bebauungsplanes mit einer Entschädigungsforderung von Fr.1'700'000.-- zu rechnen sei. Trotzdem habe der Bürger den Bebauungsplan abgelehnt. Die Lage des Grundstückes erfordere eine Zuteilung zur Zone UeG, da eine Ueberbauung das Gebiet St. Verena beeinträchtige. Der Volksscheid müsse respektiert werden.

Stadtrat Dr. M. Frigo ist der Ansicht, dass heute andere Verhältnisse vorliegen. Der Grosse Gemeinderat habe damals einer Ueberbauung zugestimmt und den Bebauungsplan genehmigt. Man habe nicht über die Planung, sondern über den Bebauungsplan abgestimmt. Falls man das Land nicht dem Baugebiet zuteile, werde die Stadt entschädigungspflichtig.

Frau M. Leuthard stimmt den Ausführungen von Stadtrat Dr. M. Frigo zu. Von einer Beeinträchtigung des Gebietes St. Verena könne nicht gesprochen werden.

Dr. H.A. Staub ist der Ansicht, dass es irrelevant sei, ob allenfalls eine Entschädigung bezahlt werden müsse. Es gehe darum, zu entscheiden, was planerisch richtig sei.

K. Bossard unterstützt den Antrag von O. Rickenbacher. Der Wille des Stimmbürgers müsse respektiert werden.

Dr. W. Jeck ist ebenfalls für die Einzonung in die Zone UeG. Das Ergebnis der Volksabstimmung dürfe nicht übergangen werden.

Frau D. Morf befürwortet ebenfalls den Antrag von O. Rickenbacher.

Stadtpräsident W.A. Hegglin weist auf die finanziellen Konsequenzen hin. Wenn die Stadtplanung 80 angenommen werde, müsse die Stadt kurzfristig für den Ankauf von Land Fr.25 bis 30 Millionen aufwenden. Das bringe eine erhebliche finanzielle Belastung.

P. Bossard erinnert den Stadtpräsidenten daran, dass er bis jetzt immer erklärt habe, die Kosten, welche die Stadtplanung mit sich bringe, seien verkraftbar. Für ihn sei der Volksentscheid massgebend. Dieser dürfe nicht ignoriert werden, ansonst bestehe die Gefahr, dass auch die Stadtplanung 80 vor dem Volk keine Gnade finde.

H. Opprecht ist für die Einzonung der Parzelle Nr.3630 in die Zone E 1/2. Der Grosse Gemeinderat habe seinerseits dem Bebauungsplan zugestimmt. Eine Ueberbauung dieses Grundstückes bringe keine Beeinträchtigung für das Gebiet St. Verena. Es bestehe ein wesentlicher Unterschied zum Fall Guggiwiese. Die finanziellen Mittel seien sinnvoll einzusetzen. Die Gründe für eine Zuteilung der Parzelle Obersack in die Zone UeG halte er nicht für stichhaltig.

Für Dr. P. Hess ist die Volksabstimmung massgebend. Der Stimmbürger habe eine Ueberbauung abgelehnt. Im übrigen wundert er sich, dass die SP keine Stellung beziehe.

Dr. A. Jans erwidert Dr. P. Hess, dass die SP-Fraktion für eine Einzonung ins UeG eintrete.

Stadtrat Dr. M. Frigo weist darauf hin, dass der Eigentümer der Parzelle Obersack die Entschädigung sofort geltend machen könne. Es handle sich um eine materielle Enteignung. Es sei bereits die Geltendmachung einer Forderung von über Fr.1'700'000.-- angemeldet worden.

A. Bühlmann votiert für eine Einzonung in Zone E 1/2. Es gehe zu weit, immer mehr Geld für Aussichtspunkte auszugeben. Bei der genannten Volksabstimmung sei es nicht um die Planung, sondern um den Bebauungsplan gegangen.

Dr. W. Jeck findet es falsch, die Planung von finanziellen Aspekten abhängig zu machen.

G. Risi ist erstaunt, wie Volksabstimmungen interpretiert werden. Es sei nicht möglich, die Gründe über die Ablehnung des Bebauungsplanes Obersack genau festzulegen. Jeder ziehe den Schluss, den er für seine Argumentation brauche. Heute sei die Situation anders. Die Parzelle Obersack sei gleich einzuzonen wie das angrenzende Gebiet.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Der Ratspräsident lässt daher über den Antrag des Stadtrates auf Zuteilung des Gebietes Obersack zur Zone E 1 1/2 und über den Antrag von O. Rickenbacher über die Zuteilung zur Zone UeG abstimmen.

In der Abstimmung obsiegt der Antrag von O. Rickenbacher auf Zuweisung der Parzelle Obersack zur Zone UeG mit 22 : 11 Stimmen.

Nach dieser Abstimmung kommt der Ratspräsident auf den Antrag 10 betreffend Lüssirain zurück. Es gehe um die Einzonung des südlichen Teiles. Der Stadtrat beantrage eine Einzonung gemäss Planbeilage 4, Blatt 3, die BPK gemäss Planbeilage 3a.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Der Ratspräsident lässt daher über die beiden Anträge abstimmen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Baukommission für eine Einzonung gemäss Planbeilage 3a mit 31 : 1 Stimmen gutgeheissen.

- Antrag Nr.12 betreffend Lorzenebene

P. Rupper, Präsident der BPK, beantragt, den Antrag des Stadtrates auf Zuweisung der Lorzenebene ins Siedlungsgebiet abzulehnen. Die BPK habe sich einstimmig gegen diese Einzonung entschieden. Mit der Einzonung dieses Gebietes würde das Siedlungsgebiet eine ähnliche Grösse erreichen wie die abgelehnte Stadtplanung 75. Der Stimmbürger habe eine solche Siedlungsgrösse vor sechs Jahren abgelehnt. Wohl bestehe eine grosse Wohnungsnot. Mit dem Bau von 160 Wohnungen lasse sich diese jedoch nicht beheben. Man dürfe deshalb nicht von der Konzeption der Stadtplanung 80 abgehen.

R. Vonarburg tritt für den Antrag des Stadtrates ein. Der Bau von 160 Wohnungen sei ein erheblicher Beitrag zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Frau D. Morf erinnert daran, dass der LdU die Stadtplanung 75 abgelehnt habe, weil das Siedlungsgebiet zu gross gewesen sei. Die Stadt Zug könne nicht unbegrenzt wachsen. Jetzt diskutiere man wieder über ein Siedlungsgebiet, das demjenigen von 1975 entspreche. Der Stadtrat sollte vielmehr dafür sorgen, dass der bestehende Wohnraum erhalten bleibe und nicht für Büros verwendet werde.

Stadtrat Dr. M. Frigo hat Verständnis für den Wunsch, die Lorzenebene aus planerischen Gründen freizuhalten. Er müsse aber darauf hinweisen, dass dieses Land rechtskräftig ins Siedlungsgebiet eingezont gewesen sei. Der Regierungsrat habe im Zusammenhang mit dem Erlass der Ersatzbauordnung die "Teilplanung Lorze" aufgehoben. Dieses Vorgehen sei rechtlich umstritten. Inzwischen hätten sich die Verhältnisse geändert. Es herrsche eine grosse Wohnungsnot. Es sei auch eine Initiative zur Bekämpfung der Wohnungsnot eingereicht worden. Diesen neuen Gegebenheiten sei Rechnung zu tragen. Die neue Einzonung sei weniger gross als in der abgelehnten Stadtplanung. Auch die Ausnützungsziffer werde reduziert. Die zusätzliche Einzonung mache nicht 2 % des Siedlungsgebietes aus. Eine Zunahme der Bevölkerung in den nächsten zehn Jahren um ca. 4'000 Einwohner halte sich im Rahmen der Planungsziele. Er ersucht den Rat, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

H.J. Werder befürwortet den Antrag des Stadtrates. Es gehe um die Frage, ob wir in Anbetracht der grossen Wohnungsnot die entsprechenden Massnahmen treffen wollen. Der Bekämpfung der Wohnungsnot komme Priorität zu. Die Ueberbauung des Riedmatt-Quartieres lasse sich nicht so rasch realisieren, wie dies dargelegt werde. Die Mobag sei bereit, sofort 160 Wohnungen zu erstellen. Er gebe dieser Lösung den Vorzug.

O. Rickenbacher ist der Auffassung, dass die Bevölkerung erheblich mehr zunehmen werde, als im erläuternden Bericht dargelegt werde. Das Siedlungsgebiet werde um 113 ha vergrössert, nämlich von 525 ha auf 638 ha. Wenn die Kapazitäten voll beansprucht werden, betrage die Zunahme nicht 10'970 Einwohner, sondern mindestens 13'000 Einwohner, so dass sich eine Einwohnerzahl von 36'000 und nicht von 27'000 bis 30'000 ergeben werde, wie dies im Leitbild festgehalten sei.

Stadtrat Dr. M. Frigo wendet ein, es sei falsch, vom Maximum oder Minimum auszugehen. Es müsse ein mittleres Wachstum angenommen werden. Mit der Einzonung der Lorzenebene werde die Bevölkerung um ca. 800 Einwohner zunehmen.

P. Kamm erinnert an die klaren planerischen Zielsetzungen, nämlich Verwirklichung der Ueberbauung Riedmatt und Freihaltung der Lorzenebene für künftige Aufgaben. Es sei für ihn erschütternd, wie man diese Grundsätze, die in jahrelanger Planung erarbeitet worden seien, über Bord werfe und die offene Planung desavouiere. Kriterium für die Einzonung seien nicht mehr planerische Ziele, sondern die Bauwilligkeit des Grundeigentümers. Das sei eine Bankrotterklärung der Stadtplanung. Er verkenne die Wohnungsnot nicht und er wisse, dass sich bei der Durchsetzung der Planungsziele Schwierigkeiten ergeben können. Es gehe aber nicht an, ohne stichhaltige Gründe vom Planungskonzept abzuweichen. Die Fragestellung, einzonen oder 160 Wohnungen weniger, sei falsch. Er ersucht die Ratsmitglieder, den Antrag des Stadtrates auf Einzonung der Lorzenebene ins Siedlungsgebiet abzulehnen und dem Antrag der BPK zuzustimmen.

Nach diesem Votum unterbricht der Ratspräsident die Verhandlungen und erklärt die erste Sitzung um 18.30 Uhr als beendet. Die zweite Sitzung des heutigen Tages beginne um 19.30 Uhr.

Der Protokollführer:

H. Bieri